

DER AUSSCHUSSVORSITZENDE

An die Mitglieder des  
Wahlprüfungsausschusses

**EINLADUNG**

Ich lade Sie ein zur Sitzung des

**Wahlprüfungsausschusses**


Tag Donnerstag	Datum 15.04.2010	Uhrzeit 18.00 Uhr	Sitzungsort Rathaus, Uhlstr. 3, Sitzungszimmer I (A 012)
-------------------	---------------------	----------------------	--

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Vogel

  
begl. (Erken)

**Tagesordnung**

TO-Pkt.	Gegenstand	Vorlagen-Nr.
1	Niederschrift vom 9.11.2009	
2	Wahl des Integrationsausschusses am 07.02.2010 - Gültigkeit der Wahl	26/08 

Bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes wird gebeten, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu informieren.



Fachbereich 10	Aktenzeichen 12 95 50	Datum 22.03.2010	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff <b>Wahl des Integrationsausschusses am 07.02.2010</b> Gültigkeit der Wahl			WpA Rat

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		

Beschlussentwurf und Erläuterungen

Auszug aus der Niederschrift des am

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Brühl erklärt die Wahl des Integrationsausschusses vom 07.02.2010 für gültig.

**Erläuterungen:**

Der Rat hat gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amtswegen in folgender Weise zu beschließen:

- Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden anzuordnen.
- Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG).
- Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Während der Einspruchsfrist sind keine Einsprüche eingegangen.

Wahlleiter <i>ge</i>	Zust.Dez.	Fachbereich <i>it. R.</i>	Dez. II	FB 14		<i>4</i>
-------------------------	-----------	------------------------------	---------	-------	--	----------